



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05356**  
Datum: 28.06.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.09.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse für  
das Jahr 2018**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse für das Jahr 2018.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

## **Begründung:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Saalesparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Halle (Saale). Ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Halle (Saale) und den Landkreis Saalekreis. Träger der Saalesparkasse sind die Stadt (Halle) und der Landkreis Saalekreis.

Sparkassenaufsichtsbehörde ist laut § 30 Abs. 2 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 SpkG-LSA beschließen die Vertreter der Träger, der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und der Kreistag des Landkreises Saalekreis, über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse.

### **II. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Jahr 2018**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Saalesparkasse zum 31.12.2018 ist gemäß § 26 Abs. 2 SpkG-LSA durch die Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes erfolgt. Im Ergebnis dieser Prüfung hat die Prüfungsstelle den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Der Jahresabschluss

- mit einer Bilanzsumme von	4.670.166.795,48 Euro
- und einem Jahresüberschuss von	2.048.326,80 Euro

ist durch den Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 festgestellt und der vorgelegte Lagebericht gebilligt worden. Weiterhin hat der Verwaltungsrat die Entlastung des Vorstandes der Saalesparkasse für das Geschäftsjahr 2018 und die Zuführung des gesamten Jahresüberschusses von 2.048.326,80 Euro in die Sicherheitsrücklage beschlossen.

Nähere Einzelheiten zum Jahresabschluss können dem Geschäftsbericht 2018 in der **Anlage 1** entnommen werden.

Mit der Erklärung des Ministerium der Finanzen gemäß § 26 Abs. 3 SpkG-LSA werden **keine Bedenken** aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erhoben (vgl. Schreiben in der **Anlage 2**).

Gemäß § 26 Abs. 3 SpkG-LSA sind der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss, der Lagebericht und die Stellungnahme des Ministerium der Finanzen zum Jahresabschluss den Trägern der Saalesparkasse, der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis, vorzulegen.

Die Vorlage an den Landkreis Saalekreis erfolgt gesondert.

**Hinweis:**

Die **Stellungnahme** der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 der Saalesparkasse liegt der schriftlichen Ausfertigung der Beschlussvorlage bei.

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Geschäftsbericht 2018 der Saalesparkasse

**Anlage 2:** Erklärung des Ministerium der Finanzen gem. § 26 Abs. 3 SpkG-LSA